

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem die Salzburger Landarbeitsordnung 1995
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz
LGBl Nr xx/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 3 betreffende Zeile:

„§ 3 Ausnahmen; familieneigene Dienstnehmer und eingetragene Partner“

2. § 3 lautet:

„Ausnahmen; familieneigene Dienstnehmer und eingetragene Partner

§ 3

(1) Von den Vorschriften dieses Gesetzes sind unbeschadet des Abs 3 ausgenommen:

1. familieneigene Dienstnehmer und
 2. der eingetragene Partner des Dienstgebers,
- wenn diese mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben und in seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich in einem Dienstverhältnis beschäftigt sind.

(2) Familieneigene Dienstnehmer sind:

1. der Ehegatte des Dienstgebers,
2. die Kinder und Kindeskinde des Dienstgebers,
3. die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter des Dienstgebers und
4. die Eltern und Großeltern des Dienstgebers.

(3) Auf Dienstnehmer gemäß Abs 1 Z 1 und 2 sind die §§ 14, 87 bis 105e, 131 bis 134 und die Abschnitte 5, 6 und 7 anzuwenden. Abweichend davon sind die §§ 104 bis 105d auf diese Dienstnehmer nicht anzuwenden, wenn der Dienstgeber keine sonstigen Dienstnehmer beschäftigt.“

3. § 31 Abs 2 lautet:

„(2) Wichtige Gründe der Dienstverhinderung sind insbesondere:

1. die schwere Erkrankung oder der Tod eines nahen Familienmitgliedes;
2. die notwendige Betreuung eines Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) bis zum zwölften Lebensjahr infolge Ausfalls der ständigen Betreuungsperson durch Erkrankung, Tod, Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, Verbüßen einer Freiheitsstrafe;
3. die eigene Hochzeit oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft;
4. die Hochzeit oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft der Kinder;
5. die Niederkunft der Gattin oder der eingetragenen Partnerin;
6. das Begräbnis des Gatten, des eingetragenen Partners, der Kinder, der Eltern oder Schwiegereltern, der Geschwister;
7. das Aufsuchen des Arztes oder des Zahnbehandlers;
8. die Vorladung vor Gericht, sonstige Behörden und öffentliche Ämter, sofern der Dienstnehmer keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstentganges hat;
9. der Wohnungswechsel;
10. die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen als Mitglied öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
11. die Ausübung des Wahlrechts im Inland.“

4. Im § 40 Abs 2 entfällt im zweiten Satz das Fundstellenzitat „, BGBl Nr 282/1990 (Art I)“.

5. Im § 50p werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 2 lautet die Z 1:

„1. der Ehegatte oder der eingetragene Partner,“

5.2. Nach Abs 8 wird angefügt:

„(9) Der Dienstnehmer hat für Kinder seines eingetragenen Partners insoweit Anspruch auf Sterbebegleitung, als diese von keinem seiner Elternteile aus wichtigen wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen übernommen werden kann.“

6. Im § 50q Abs 1 werden nach den Worten „des Ehegatten“ die Worte „, des eingetragenen Partners“ eingefügt.

7. Im § 109 Abs 7 entfällt das Fundstellenzitat „, BGBl II Nr 470/2001,“.

8. § 119 Abs 2 lautet:

„(2) Die Karenz muss mindestens zwei Monate betragen. Die Dienstnehmerin hat Beginn und Dauer der Karenz dem Dienstgeber bis zum Ende der Frist des § 111 Abs 1 bekannt zu geben. Die Dienstnehmerin kann ihrem Dienstgeber spätestens drei Monate oder, wenn die Karenz weniger als drei Monate dauert, spätestens zwei Monate vor dem Ende ihrer Karenz bekannt geben, dass und bis zu welchem Zeitpunkt sie die Karenz verlängert. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann Karenz nach Abs 1 vereinbart werden.“

9. Im § 119a werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Im Abs 1 werden im zweiten Satz die Worte „mindestens drei Monate“ durch die Worte „mindestens zwei Monate“ ersetzt.

9.2. Abs 3 lautet:

„(3) Nimmt die Dienstnehmerin ihre Karenz im Anschluss an eine Karenz des Vaters, hat sie spätestens drei Monate vor Ende der Karenz des Vaters ihrem Dienstgeber Beginn und Dauer der Karenz bekannt zu geben. Beträgt die Karenz des Vaters im Anschluss an das Beschäftigungsverbot gemäß § 111 Abs 1 jedoch weniger als drei Monate, so hat die Dienstnehmerin Beginn und Dauer ihrer Karenz spätestens zum Ende dieser Frist zu melden. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann Karenz nach Abs 1 vereinbart werden.“

10. Im § 120b werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Im Abs 2 werden die Worte „mindestens drei Monate“ durch die Worte „mindestens zwei Monate“ ersetzt.

10.2. Im Abs 5 lautet der letzte Satz: „Sie hat dies dem Dienstgeber schriftlich spätestens drei Monate oder, wenn die Teilzeitbeschäftigung weniger als drei Monate dauert, spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben.“

10.3. Im Abs 6 lautet der letzte Satz: „Er hat dies der Dienstnehmerin schriftlich spätestens drei Monate oder, wenn die Teilzeitbeschäftigung weniger als drei Monate dauert, spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben.“

11. Im § 124 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 4 werden die Worte „mindestens drei Monate“ durch die Worte „mindestens zwei Monate“ ersetzt.

11.2. Im Abs 5 lautet der zweite Satz: „Der Dienstnehmer kann seinem Dienstgeber spätestens drei Monate oder, wenn die Karenz weniger als drei Monate dauert, spätestens zwei Monate vor dem Ende seiner Karenz bekannt geben, dass und bis zu welchem Zeitpunkt er die Karenz verlängert.“

12. Im § 125 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Im Abs 1 werden im zweiten Satz die Worte „mindestens drei Monate“ durch die Worte „mindestens zwei Monate“ ersetzt.

12..2. Abs 3 lautet:

„(3) Beträgt die Karenz der Mutter im Anschluss an das Beschäftigungsverbot gemäß § 111 Abs 1, gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger Rechtsvorschriften von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum weniger als drei Monate, hat der Dienstnehmer den Beginn und die Dauer seiner Karenz spätestens zum Ende der Frist gemäß § 111 Abs 1, gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger Rechtsvorschriften von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu melden. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann Karenz nach Abs 1 vereinbart werden.“

13. Im § 129b werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Im Abs 2 werden die Worte „mindestens drei Monate“ durch die Worte „mindestens zwei Monate“ ersetzt.

13.2. Im Abs 5 lautet der letzte Satz: „Er hat dies dem Dienstgeber schriftlich spätestens drei Monate oder, wenn die Teilzeitbeschäftigung weniger als drei Monate dauert, spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben.“

13.3. Im Abs 6 lautet der letzte Satz: „Er hat dies dem Dienstnehmer schriftlich spätestens drei Monate oder, wenn die Teilzeitbeschäftigung weniger als drei Monate dauert, spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben.“

14. Im § 156a Abs 3 werden nach dem Wort „Landarbeiterkammer“ die Worte „für Salzburg“ eingefügt.

15. Im § 158 wird die Wortfolge „durch ein besonderes Gesetz“ durch die Wortfolge „durch die Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 – LFBAO 1991“ ersetzt.

16. Im § 165 Abs 3 werden nach den Worten „ihre im Familienverband lebenden Familienangehörigen“ die Worte „und eingetragenen Partner“ eingefügt.

17. Im § 178 Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. In der Z 1 werden nach den Worten „der Ehegatte“ die Worte „oder eingetragene Partner“ eingefügt.

17.2. In der Z 2 werden nach den Worten „die Ehegatten“ die Worte „oder eingetragenen Partner“ eingefügt.

18. Im § 246 Abs 3 werden die Worte „des Einkommensteuergesetzes“ durch die Abkürzung „EStG“ ersetzt.

19. In den §§ 259 Abs 1 und 262 Abs 1 werden die Worte „Salzburger Landarbeiterkammer“ durch die Worte „Landarbeiterkammer für Salzburg“ ersetzt.

20. Im § 314 Abs 1 werden die Worte „auf Bundesgesetzes“ durch die Worte „auf bundesrechtliche Vorschriften“ ersetzt und nach der Z 36 eingefügt:

„36a. Mutter-Kind-Pass-Verordnung 2002 (MuKi-PassV), BGBl II Nr 470/2001, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II Nr 448/2009;“.

21. Im § 322 wird angefügt:

„(3) Die §§ 3, 31 Abs 2, 40 Abs 2, 50p Abs 2 und 9, 50q Abs 1, 109 Abs 7, 119 Abs 2, 119a Abs 1 und 3, 120b Abs 2, 5 und 6, 124 Abs 4 und 5, 125 Abs 1 und 3, 129b Abs 2, 5 und 6, 156a Abs 3, 158, 165 Abs 3, 178 Abs 3, 246 Abs 3, 259 Abs 1, 262 Abs 1 und 314 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2010 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Tages in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Durch die vorgeschlagene Novelle zur Salzburger Landarbeitsordnung 1995 werden die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen ausgeführt, die in den unter den Nr 116/2009 und 135/2009 im Bundesgesetzblatt I kundgemachten Gesetzen enthalten sind.

1.1. Die im Art 5 des im BGBl I unter Nr 116/2009 kundgemachten Gesetzes enthaltenen Änderungen des Landarbeitsgesetzes 1984 stehen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit den im Art 1 des Gesetzes enthaltenen Änderungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes sowie mit den in den Art 2 und 3 enthaltenen Änderungen des Väter-Karenzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes 1979.

Durch die Änderungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes werden die bisherigen Bezugsmodelle für das Kinderbetreuungsgeld um zwei weitere Bezugsmodelle ergänzt: Durch den Bezug von Kinderbetreuungsgeld als Kurzleistung (§ 5c KBGG) und durch das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld (§§ 24 bis 24d KGBB). Beiden Bezugsmodellen ist gemeinsam, dass der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes gebührt. Nimmt jedoch auch der zweite Elternteil Kinderbetreuungsgeld in Anspruch, so verlängert sich die Anspruchsdauer über die Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes hinaus um jenen Zeitraum, den der zweite Elternteil beansprucht, höchstens jedoch um zwei Monate bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes (§§ 5c Abs 3 und 24b KBGG).

Durch die §§ 2 Abs 4, 3 Abs 1 und 8b Abs 2 des Väter-Karenzgesetzes und die §§ 15 Abs 2, 15a Abs 1 und 15j Abs 2 des Mutterschutzgesetzes 1979 wird der Zeitraum, für den eine Karenz oder eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen werden kann, von (bisher) mindestens drei Monate auf nunmehr mindestens zwei Monate reduziert.

Diese Änderungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, des Väter-Karenzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes 1979 und die damit im Zusammenhang stehenden Meldepflichten der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers und der Dienstgeberin oder des Dienstgebers werden in den §§ 119, 119a, 120b, 124, 125 und 129b der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 nachvollzogen.

1.2. Durch das im Art 1 des im BGBl I unter Nr 135/2009 kundgemachten Gesetzes enthaltene Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG) ist es gleichgeschlechtlichen Paaren möglich, eine solche Verbindung einzugehen, deren (zivilrechtliche) Wirkungen im Wesentlichen den Rechten und Pflichten verheirateter Personen entsprechen. Die im Art 13 des Gesetzes enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen passen das Landarbeitsgesetz 1984 an das neue Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft an. Diese grundsatzgesetzlichen Bestimmungen werden in den §§ 3, 31, 50p, 50q, 165 und 178 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 ausgeführt.

Darüber hinaus wird die Novellierung zum Anlass für geringfügige Anpassungen bzw Aktualisierungen der §§ 40 Abs 2, 109 Abs 7, 156a Abs 3, 158, 246 Abs 3, 259 Abs 1, 262 Abs 1 und 314 Abs 1 genommen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 6 B-VG („Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“).

3. Übereinstimmung mit Gemeinschaftsrecht:

Das Vorhaben ist gemeinschaftskonform.

4. Kosten:

Das Vorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren wurden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben. Die (inhaltlich gleichen) redaktionellen Anregungen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, der Landarbeiterkammer für Salzburg und der für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Abteilung (4) des Amtes der Salzburger Landesregierung sind in den §§ 3, 40 Abs 2, 124 Abs 5, 129b Abs 6 und 314 Abs 1 Z 36a eingearbeitet.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis und § 3):

Der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin ist unter der weiteren Bedingung, dass er bzw sie mit dem Dienstgeber oder der Dienstgeberin in Hausgemeinschaft lebt und in seinem bzw ihrem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich in einem Dienstverhältnis beschäftigt ist, einem familieneigenen Dienstnehmer oder einer familieneigenen Dienstnehmerin gleichgestellt (Abs 1). Auf den eingetragenen Partner oder die eingetragene Partnerin sind daher die im Abs 3 angeführten Bestimmungen anzuwenden bzw nicht anzuwenden.

Das Inhaltsverzeichnis wird an die neue Überschrift des § 3 angepasst.

Zu Z 3, 5, 6, 16 und 17 (§§ 31 Abs 2, 50p Abs 2 und 9, 50q Abs 1, 165 Abs 3 und 178 Abs 3):

1. Die §§ 31 Abs 2, 50p Abs 2 und 9 sowie 50q Abs 1 stellen den eingetragenen Partner eines Dienstnehmers hinsichtlich des Rechts auf Entgeltfortzahlung bei einer Dienstverhinderung aus wichtigen Gründen (§ 31), auf Herabsetzung oder Änderung der Lage der Normalarbeitszeit oder gänzliche Freistellung von der Dienstleistung zum Zweck der Sterbebegleitung (§§ 50p und 50q) dessen Ehegatten gleich.
2. § 165 Abs 3 stellt in organisationsrechtlicher Hinsicht den eingetragenen Partner des Betriebsinhabers unter den weiteren Voraussetzungen dieser Bestimmung seinen sonstigen Familienangehörigen gleich.
3. § 178 Abs 3 stellt den eingetragenen Partner des Betriebsinhabers hinsichtlich des passiven Wahlrechts zum Betriebsrat dem Ehegatten des Betriebsinhabers gleich.

Zu Z 8 bis 13 (§§ 119 Abs 2, 119a Abs 1 und 3, 120b Abs 2, 5 und 6, 124 Abs 4 und 5, 125 Abs 1 und 3 und 129b Abs 2, 5 und 6):

Zu diesen Bestimmungen wird auf Pkt 1.1. der Erläuterungen verwiesen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.